


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 10. Mai 1951.

	Baudirektion anton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Zumikon	0160-0005	

1169. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 20. März 1951 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Rebhus» in Zumikon. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. März 1951 wurden gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 vom 20. Februar 1951 veröffentlichten Gemeindebeschluss keine Rekurse eingereicht.

B. Das Quartierplangebiet «Rebhus» umfasst den südwestlichen Teil des von den beiden oberen Armen des Küssnachtertobels eingeschlossenen Plateaus. Es wird von der Vordern und der Hintern Grundstrasse (Gemeindestrassen), einer projektierten Quartierstrasse als Verbindung zwischen diesen beiden Strassen sowie einer weiteren Quartierstrasse baulich erschlossen. Mit Ausnahme der Vordern Grundstrasse, deren Baulinienabstand 22 m beträgt, sind für die übrigen Strassen Baulinien von 20 m Abstand festgesetzt worden. Diese Abmessungen sind der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Strassen, deren Fahrbahn auf je 5 m ausgebaut werden soll, angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Zumikon ist einzuladen, auf den Zeitpunkt des Baues der projektierten Strassen Niveaulinien festzusetzen und zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 14. Februar 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Rebhus» mit den Baulinien der Vordern und der Hintern Grundstrasse (Gemeindestrassen) sowie zweier Quartierstrassen in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen,

1. vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. auf den Zeitpunkt des Baues der Quartierplanstrassen Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Mai 1951.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*